

Beschlussvorlage für die Sitzung des Gemeinderates am 09. Juli 2024

Beschlussvorlage Nr.	09-160/2024
Anlagen	1
Amt	Bauabteilung

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Gemeinderat	Öffentliche Beschlussfassung	09.07.2024

Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Ergänzungssatzung „Ullendorf, Kobitzscher Weg“ (Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

Beratungsgegenstand:

Auf dem Flurstück 92/4 (ehemals 92/1) Gemarkung Ullendorf soll angrenzend an den Kobitzscher Weg eine Wohnbebauung ermöglicht werden. Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als Außenbereich dargestellt. Um die Fläche dem Innenbereich zuordnen zu können und eine geordnete Bebauung zu ermöglichen, ist eine Ergänzungssatzung erforderlich. Am 01.09.2020 wurde im Gemeinderat der Aufstellungsbeschluss für die Ergänzungssatzung „Ullendorf, Kobitzscher Weg“ gefasst. Das Planungsbüro Schubert hat nach umfangreichen Abstimmungen den Entwurf der Ergänzungssatzung erstellt. Dieser liegt nun zur Beratung und Beschlussfassung vor (siehe Anlage).

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen billigt den Entwurf der Ergänzungssatzung „Ullendorf, Kobitzscher Weg“ einschließlich Begründung in der vorliegenden Fassung vom 10.06.2024.
2. Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Ullendorf, Kobitzscher Weg“ wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Internet veröffentlicht. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange werden über die Veröffentlichung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten.

Beschluss Nr.: 09-160/2024

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des GR: 22

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Klipphausen,

Mirko Knöfel
Bürgermeister

- Siegel -

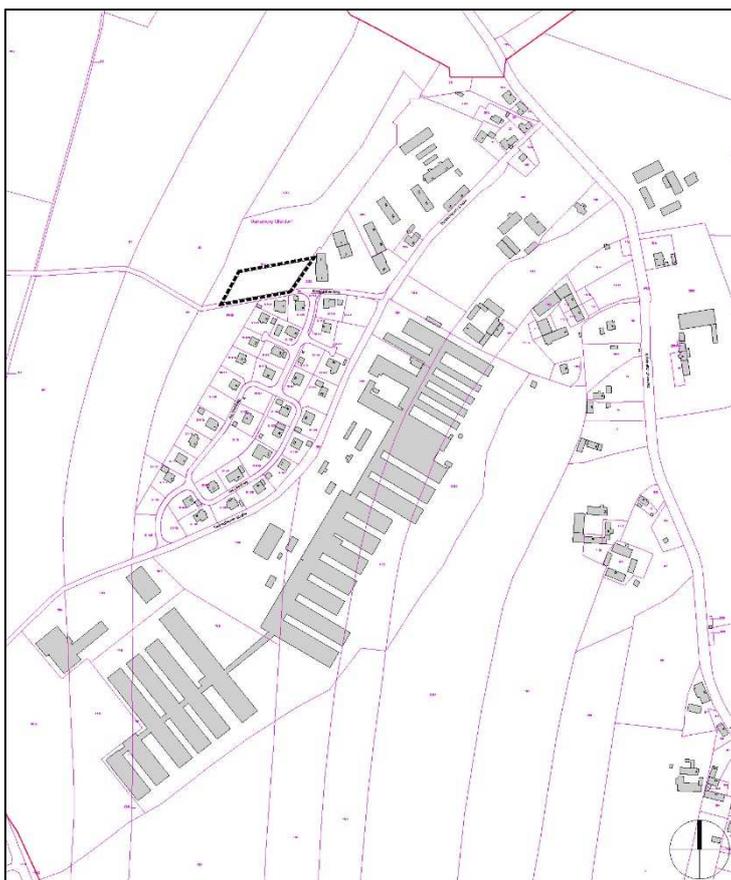
Veröffentlichung:
Amtsblatt

Verteiler:
Gemeinderäte

Gemeindeverwaltung
Rechtsaufsichtsbehörde
Amtsblatt

Ergänzungssatzung „Ullendorf, Kobitzscher Weg“

Entwurf
in der Fassung vom 10.06.2024



Planungsträger: Gemeinde Klipphausen
Talstraße 3
01665 Klipphausen

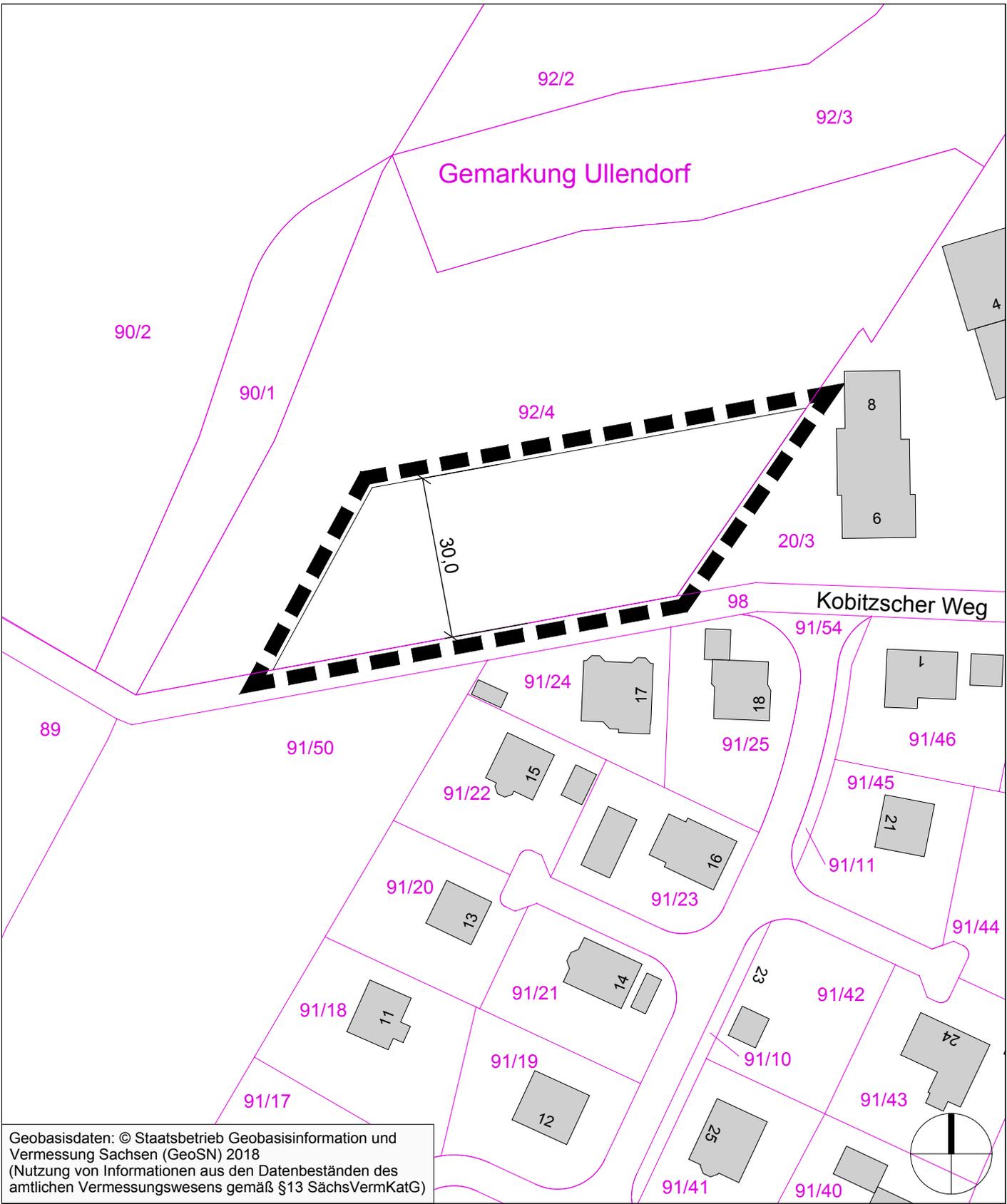
Bearbeitung: Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg
Tel. 03528 41960
www.pb-schubert.de

Projektnummer: F20127

Stand: 10.06.2024



Dateipfad: M:\Ullendorf\F20127_ES_KobitzscherWeg07_Zeichnungen3_Entwurf\F20127_KobitzscherWeg_Entwurf_240610



Geobasisdaten: © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) 2018
 (Nutzung von Informationen aus den Datenbeständen des amtlichen Vermessungswesens gemäß §13 SächsVermKatG)

Legende



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs für die Ergänzung gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB

Projekt: **Ergänzungssatzung "Ullendorf, Kobitzscher Weg"**

Planbezeichnung: **Lageplan**

Planungsträger:
 Gemeinde Klipphausen
 Talstraße 3
 01665 Klipphausen

geprüft: _____
 Datum: _____ Unterschrift, Stempel

Planung:
 Planungsbüro Schubert
 GmbH & Co. KG
 Rumpelstraße 1
 01454 Radeberg
 Tel. 03528 41960
 info@pb-schubert.de



geprüft: _____
 Datum: **10.06.2024**
 Unterschrift, Stempel

LPH:
 Entwurf

gez.:
 BT / CHB

Blattgröße:
 B/H = 210 / 297 mm (0,06 m²)

Plandatum:
 10.06.2024

DIN:
 A4

Projektnr.:
 F20127

Maßstab:
 1:1.000

FB / LPH / Plannr.:
 F 2 L01

Index:
 -

GEMEINDE KLIPPHAUSEN

ERGÄNZUNGSSATZUNG „ULLENDORF, KOBITZSCHER WEG“

Die Gemeinde Klipphausen erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, und der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, folgende Ergänzungssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für die Ergänzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB umfasst Teile des Flurstücks 92/4 der Gemarkung Ullendorf. Die Grenze für den Geltungsbereich dieser Ergänzungssatzung wird gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1:1.000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben, Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nach § 34 BauGB.

§ 3 Artenschutzrechtliche Maßnahmen Fällzeitenregelung

Die Fällung und Rodung von Bäumen und Sträuchern ist in Anlehnung an § 39 BNatSchG in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgleichsmaßnahmen

Der Ausgleich erheblicher Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt durch bereits festgesetzte Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes „Oberschulstandort Gemeinde Klipphausen OT Ullendorf“, in welchem ein Kompensationsüberschuss erreicht wurde. Die Flächen befinden sich im Gemeindeeigentum. Als Kompensationsmaßnahme ist die Entwicklung eines Biotopkomplexes aus Hecken, Blühstreifen und einer Streuobstwiese vorgesehen.

Gemeinde Klipphausen, den ...

Der Bürgermeister

GEMEINDE KLIPPHAUSEN

ERGÄNZUNGSSATZUNG „ULLENDORF, KOBITZSCHER WEG“

BEGRÜNDUNG

1 Anlass für die Aufstellung der Ergänzungssatzung

Anlass der Satzungsaufstellung ist die beabsichtigte Einbeziehung der nördlich des Kobitzscher Weges gelegenen ca. 0,24 ha großen Fläche bestehend aus einem Teil des Flurstücks 92/4 der Gemarkung Ullendorf nach den Bestimmungen des BauGB in den unbeplanten Innenbereich der Ortslage Ullendorf.

2 Ziel und Zweck der Ergänzungssatzung

Ziel der Satzung ist es, die vorhandene Bebauung entlang des Kobitzscher Weges durch Einbeziehung der Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage zu ergänzen. Durch die Ergänzung des unbeplanten Innenbereichs um einen Teil dieses Außenbereichsflurstücks wird die Abrundung des Ortsrandes in diesem Bereich bezweckt.



*Blick vom Plangebiet nach Osten
Bebauung entlang des Kobitzscher Weges*



Bebauung östlich des Plangebietes

Mit der Satzung soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung ermöglicht und Voraussetzungen für eine gestalterisch sinnvolle Ausprägung des Ortsrandes in diesem Bereich von Ullendorf geschaffen werden, um den Bauflächenbedarf in der Gemeinde Klipphausen zu decken. Ziel der Satzung ist es, das Baurecht für Einfamilienhäuser zu schaffen.

3 Voraussetzung für die Erstellung der Ergänzungssatzung, bestehendes Planungsrecht

Voraussetzung für die Aufstellung von Ergänzungssatzungen ist gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB, dass

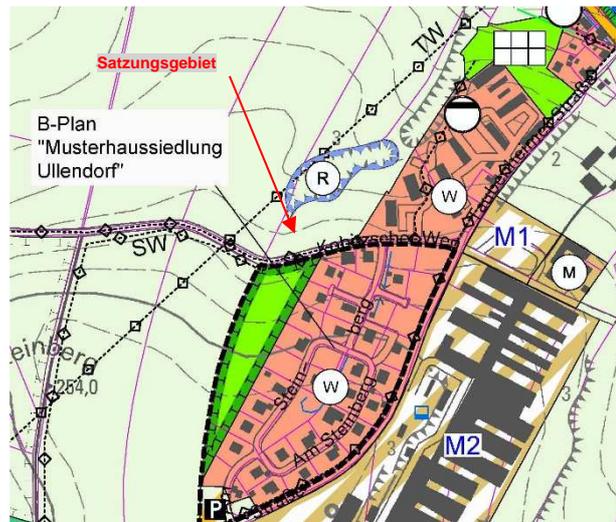
1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind,
2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

3.1 Geordnete städtebauliche Entwicklung

Die einbezogene Fläche ist städtebaulich durch die östlich und südlich angrenzende Wohnbebauung des angrenzenden im Zusammenhang bebauten Ortslage Ullendorf geprägt (ein-, zwei- und dreigeschossige Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser entlang des Kobitzscher Weges). Der Baugebietscharakter entspricht einem Wohngebiet. Durch die Ergänzungssatzung sollen die Wohnbauflächen entlang des Kobitzscher Weges fortgesetzt werden.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung befindet sich in keinem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet. In einer Entfernung von 220 m westlich bzw. 250 m nördlich erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet Triebischtäler.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Klipphausen stellt das Satzungsgebiet als Fläche für Landwirtschaft dar, die östlich und südlich angrenzenden Bereiche als Wohnbauflächen. Die Überschreitung der im FNP dargestellten Bauflächen berührt aufgrund ihrer Kleinteiligkeit die Grundzüge der Flächennutzungsplanung nicht.



Auszug Flächennutzungsplan Klipphausen, Gem. Ullendorf

3.2 Erschließung

Die Verkehrserschließung des Satzungsgebietes ist über den Kobitzscher Weg gesichert. Die Ver- und Entsorgungsmedien (Elektroenergie, Trinkwasser, Schmutz- und Regenwasser, Telekom) liegen ebenso über den Kobitzscher Weg an.

Das Regenwasser ist auf dem Baugrundstück zu belassen und durch geeignete Maßnahmen (z.B. Brauchwassernutzung, Zisterne, Versickerung) durch den Bauherrn zu entsorgen. Anfallendes überschüssiges Regenwasser kann in die Regenwasserleitung eingeleitet werden.

Die Feuerlöschversorgung ist über eine Zisterne und vorhandene Hydranten sichergestellt.

Die vorhandene Freileitung der SachsenNetzte GmbH soll im Bereich des Plangebietes unterirdisch verlegt werden.

3.3 UVP-Pflicht

Durch die Aufstellung der Satzung wird keine Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben begründet; da UVP-pflichtige Anlagen in Wohnbauflächen generell unzulässig sind.

3.4 Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von FFH- oder Vogelschutzgebieten. Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich ca. 840 m östlich des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung (FFH-Gebiet Nr. 171 „Triebischtäler“). Das nächstgelegene SPA-Gebiet befindet sich ebenfalls in ca. 840 m östlicher Entfernung (SPA-Gebiet Nr. 27 „Linkselbische Bachtäler“) in fast identischer Gebietskulisse. Aufgrund des großen Abstandes zum Geltungsbereich der Ergänzungssatzung kann eine Betroffenheit beider Gebiete ausgeschlossen werden.

3.5 Möglichkeit schwerer Unfälle nach § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Betriebsbereiche, die der Störfallverordnung unterliegen, sind im Umkreis von 5 km um das Satzungsgebiet nicht vorhanden.

3.6 Fazit

Die Voraussetzungen für die Erstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB sind damit gegeben

4 Begründung der Festsetzungsinhalte

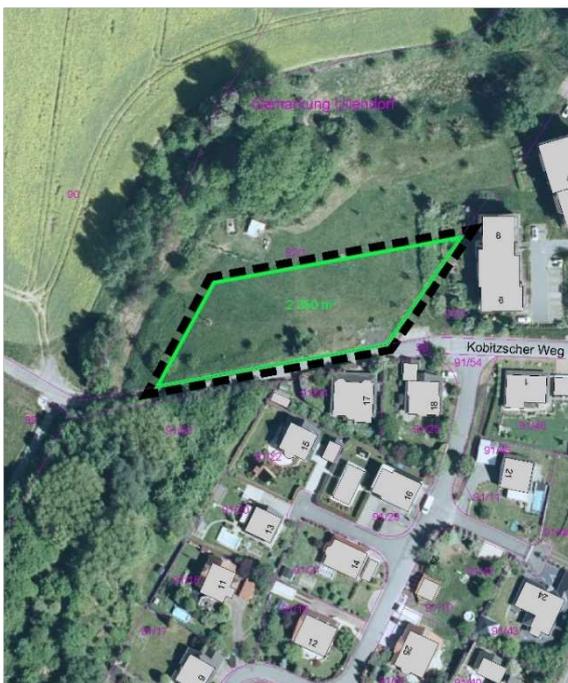
Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles und der einbezogenen Ergänzungsfläche nach § 1 dieser Satzung richtet sich grundsätzlich nach § 34 BauGB, d.h. es gilt das Einfügungsgebot des § 34 Abs. 1 BauGB, soweit in der Satzung selbst keine anderen Vorschriften enthalten sind.

Auf die Ergänzungssatzung sind gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB ergänzend § 1a Absatz 3 und § 9 Absatz 1a BauGB entsprechend anzuwenden. Demnach sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt im vorliegenden Fall durch eine bereits festgesetzte Maßnahme innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Oberschulstandort Gemeinde Klipphaufen OT Ullendorf“. Mit der Zuordnung von Ausgleichsflächen wird der Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich für die eingriffsverursachenden Baugrundstücke öffentlich rechtlich geregelt.

5 Wesentliche Auswirkungen

Das gesamte Satzungsgebiet liegt im planungsrechtlichen Außenbereich. Gemäß § 34 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BauGB ist die Eingriffsregelung anzuwenden.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung (ca. 0,24 ha) ist als Mesophiles Grünland ausgeprägt. Zudem ist eine straßenbegleitenden Obstbaumreihe vorhanden. Am östlichen Rand befindet sich zudem ein Teil einer gärtnerisch geprägten Hecke. Der Biotopwert ist als hoch einzustufen.



Bei den Obstbäumen entlang der Straße handelt es sich um eine geförderte Maßnahme, die in 2024 ausläuft. Es ist durch den Grundstückseigentümer Ersatz an einem anderen Standort vorgesehen.

Luftbild mit Kennzeichnung des Plangebietes



Blick über das mesophile Grünland nach Westen



Blick entlang des Kobitzscher Weges, rechts das mesophile Grünland mit der straßenbegleitenden Obstbaumreihe



Hecke aus Brombeere und Sprossendem Hartriegel am östlichen Rand des Gebietes

Der direkte Ausgleich für die Bebauung im bisherigen planungsrechtlichen Außenbereich über Entsiegelung ist nicht möglich, da der Gemeinde Klipphausen als Planungsträger keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen.

Die Bilanzierung richtet sich nach der "Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen" (SMUL 2009). Sie basiert auf dem Biotopwertansatz. Dabei werden sowohl den beanspruchten Biototypen (Ausgangswert) als auch den geplanten Biototypen (Planungswert) entsprechend der Handlungsempfehlung Biotopwerte zugeordnet. Die Multiplikation des Biotopwertes mit den entsprechenden Flächengrößen ergibt dimensionslose Werteinheiten.

Formblatt I: Ausgangswert und Wertminderung der Biotope

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
FE-Nr.	Code	Biototyp vor Eingriff	Ausgangswert (AW)	Code	Flächennutzung (Nach Eingriff)	Zustands-wert (ZW) (Planungswert)	Differenzwert (DW) (Sp. 4-7)	Fläche [m ²]	WE Wertminderung WE Mind. (Sp. 8 x 9)	Ausgleichbarkeit	WE Kompensationsbedarf (WE Mind.)
1	412	Mesophiles Grünland mit straßenbegleitender Obstbaumreihe	25	913	Einzelhaussiedlung mit Gärten	8	17	2.350	39.950	A	
2										A	
					Gesamtsumme			2.350	39.950		
											39.950

Das Ergebnis der Gegenüberstellung von Bestand und Planung legt dar, dass durch die Festsetzungen im Satzungsgebiet ein Kompensationsbedarf entsteht. Die Umwandlung des mesophilen Grünlandes in Wohngrundstücke mit dazugehörigem Garten führt zu einer Wertminderung des Biotopwerts um 39.950 Werteinheiten.

Der Ausgleich erheblicher Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt durch bereits festgesetzte Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes „Oberschulstandort Gemeinde Klipphauen OT Ullendorf“, in welchem ein Kompensationsüberschuss erreicht wurde. Nach Abzug der Kompensation für den Bebauungsplanes „Oberschulstandort Gemeinde Klipphauen OT Ullendorf“ verbleibt ein Überschuss von 315.600 Wertpunkten (WP). Von diesen überschüssigen Wertpunkten werden 39.950 WP der Ergänzungssatzung „Ullendorf, Kobitzscher Weg“ zugeordnet. Die Flächen befinden sich im Gemeindeeigentum.

Als Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes „Oberschulstandort Gemeinde Klipphauen OT“ ist die Entwicklung eines Biotopkomplexes aus Hecken, Blühstreifen und einer Streuobstwiese mit einer Gesamtfläche von ca. 26.800 m² und bestehend aus den Maßnahmen M 1.1: Hecken, M 1.2: Blühstreifen und M 1.3: Streuobstwiese. Die Kompensationsflächen befinden sich im selben Ortsteil der Gemeinde Klipphauen, ca. 450 m südwestlich des Satzungsgebietes.

6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Gemäß § 44 BNatSchG sind bei Eingriffsvorhaben nach BNatSchG und bei Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG (entspricht Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB)

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- Arten des Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Europäische Vogelarten) sowie
- die national geschützten Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind,

hinsichtlich des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (Verbot der „Verletzung/Tötung“, Verbot der „Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ und Verbot der „erheblichen Störung“) zu prüfen.

6.1 Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens und Bezug zu den Verboten des § 44 BNatSchG

Durch die Ergänzungssatzung sollen die bestehenden Wohnbauflächen im nordwestlichen Randbereich der Ortslage Ullendorf ergänzt werden. Ziel der Satzung ist es, das Baurecht für Einfamilienhäuser entlang des Kobitzscher Weges zu schaffen. Insgesamt werden ca. 2.350 m² mesophiles Grünland in die Ergänzungssatzung einbezogen.

Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sind in nachfolgender Tabelle den Verbotstatbeständen zugeordnet.

Tabelle 1: Zuordnung der Verbotstatbestände zu vorhabenbedingten Wirkfaktoren

Verbotstatbestände	vorhabensbedingte Wirkfaktoren
Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs.1 Nr. 1)	- Individuenverluste im Zuge der Baufeldfreimachung und des Baugeschehens (baubedingt)
Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine	- temporäre Beunruhigungen durch optische Reize, Lärm, Erschütterung (bau- und betriebsbedingt)

Verbotstatbestände	vorhabensbedingte Wirkfaktoren
erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert ¹ . (§ 44 Abs.1 Nr. 2)	
Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs.1 Nr. 3)	- Verlust / Funktionsverlust der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Flächeninanspruchnahme / Überbauung (bau- oder anlagebedingt)
Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs.1 Nr. 4)	- Verlust von Standorten durch Flächeninanspruchnahme (bau- oder anlagebedingt)

Relevant für Eingriffsvorhaben ist Abs. 5 des § 44 BNatSchG:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

*Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, **liegt ein Verstoß gegen:***

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

6.2 Auswahl der relevanten Arten

Aufgrund der geringen Vorhabensgröße und -schwere wird auf eine Erfassung von Tierarten verzichtet. Die Prüfung wird anhand der potenziell in den vorliegenden Lebensraumstrukturen vorkommenden europäisch geschützten Arten im Abgleich mit dem Biotopbestand vorgenommen. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Auswirkungen der Planung kann das Vorkommen bzw. die Betroffenheit von einigen Tierarten und Artengruppen von vornherein ausgeschlossen werden.

¹ Der Begriff der lokalen Population ist funktional zu verstehen. Hier kommt es auf diejenigen Habitate und Aktivitätsbereiche der Art an, die in einem für die Lebensansprüche und Lebensraumansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.

6.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL

Die in Sachsen vorkommenden Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind jeweils essentiell an spezielle Standortbedingungen gebunden. Die für die Arten erforderlichen (Extrem-)Standorte liegen innerhalb des Satzungsgebietes nicht vor, so dass eine Betroffenheit der Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL ausgeschlossen werden kann.

→ keine weitere Prüfung erforderlich.

6.2.2 Fledermäuse

Alle in Sachsen heimischen Fledermäuse sind streng geschützt und in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Die Artengruppe nutzt Bäume mit Höhlen und Spalten bzw. Gebäude und Gebäudespalten als Quartierstrukturen. Innerhalb des Satzungsgebietes befinden sich keine Gebäude oder Altbaumbestand, sodass das Vorhandensein von Quartieren ausgeschlossen werden kann. Jedoch befinden sich etwa 50 m nördlich einige alte Eschen mit Baumhöhlen, die möglicherweise Quartiere enthalten. Das Satzungsgebiet selbst könnte zur Nahrungssuche genutzt werden. Eine Betroffenheit von Fledermäusen im Nahrungshabitat oder in angrenzenden Quartieren kann somit nicht ausgeschlossen werden.

→ weitere Prüfung erforderlich: Fledermäuse

6.2.3 Säugetiere ohne Fledermäuse

Innerhalb des direkten und weiteren Wirkraumes des Vorhabens sind keine geeigneten Strukturen vorhanden, die den in Sachsen vorkommenden Säugetieren nach Anhang IV der FFH-RL (ohne Fledermäuse) als Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Lebensstätten dienen könnten. Da keine Gewässer vorhanden sind, sind Vorkommen von Biber und Fischotter auszuschließen. Die Umgebung ist zudem nicht von einem Wolfsrudel besetzt. Auch Vorkommen von Feldhamster, Haselmaus, Luchs und Wildkatze sind im weiteren Umfeld nicht bekannt. Eine Betroffenheit kann damit ausgeschlossen werden.

→ keine weitere Prüfung erforderlich

6.2.4 Amphibien

Innerhalb des Baubereiches sowie im näheren Umfeld des Vorhabens sind keine Laichgewässer vorhanden. Ein regelmäßiges Vorkommen von Amphibien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Rotbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Kammolch) im Baubereich ist nicht zu erwarten, da die Arten in der Regel im Umfeld ihrer Laichgewässer verbleiben, wenn Ihnen hier die nötigen Ressourcen zur Verfügung stehen. Mit regelmäßigen saisonalen Wanderungen durch das Satzungsgebiet ist nicht zu rechnen, da sich dieses nicht im Wanderungsbereich zwischen geeigneten Teilhabitaten der Amphibien befindet.

Westlich des Satzungsgebietes befindet sich ein stark zugewachsener Graben. Dieser könnte allenfalls als Aufenthaltsraum ubiquitärer Arten, z.B. Erdkröte dienen. Er stellt auch keinen Migrationskorridor dar, da kein Verbund mit potenziellen Laichgewässern besteht.

→ keine weitere Prüfung erforderlich

6.2.5 Reptilien

Das Satzungsgebiet liegt im natürlichen Verbreitungsgebiet von zwei Reptilienarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden. Es handelt sich um die Zauneidechse und die Schlingnatter. Die Würfelnatter kommt im Umfeld des Satzungsgebietes nicht vor.

Die Zauneidechse benötigt wärmebegünstigte, möglichst kleinstrukturierte Habitate. Entscheidend für das Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Sonnen- und Versteckplätze, z. B. Steinhäufen, Holzstapel oder Baumstümpfe. Zur Eiablage werden vegetationsfreie, besonnte Flächen mit leicht grabbarem Grund genutzt. Diese Bedingungen sind im Plangebiet nur teilweise gegeben. So gibt es im südlichen Satzungsgebiet einige Stellen mit lückiger Vegetation. Ein großer Teil der Wiese ist gut besonnt und es ist ein kleiner Steinhäufen vorhanden. Ideal ist der Standort jedoch nicht. Das Grünland

ist frisch ausgeprägt. Hochwüchsige Gräser dominieren die Vegetation. Zudem gibt es keine leicht grabbaren Böden, sodass Fortpflanzungsstätten der Art ausgeschlossen werden können.

Auch die Schlingnatter besiedelt wärmebegünstigte Lebensräume. Diese sollten eine mosaikartige Gliederung aus unterschiedlichen Lebensraumelementen mit einem kleinflächigen Wechsel von Offenland und Wald oder Gebüsch, sowie meist Felsen, Steinhaufen/-mauern, offenem Torf oder liegendem Totholz als Sonnenplätze bzw. Tagesverstecke aufweisen. Diese Bedingungen sind im Plangebiet nicht gegeben.

Für die Reptilienarten bietet das Satzungsgebiet kaum geeignete Habitatstrukturen. Eine Betroffenheit der Arten kann somit ausgeschlossen werden.

→ keine weitere Prüfung erforderlich

6.2.6 Wirbellose

Die in Sachsen vorkommenden Wirbellosen (Schmetterlinge, Libellen, Käfer, Weichtiere) nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind jeweils essentiell an eine spezielle Lebensraumausstattung bzw. spezielle Strukturen und Wirtspflanzen gebunden.

Käfer

In Sachsen vorkommende Käferarten nach Anhang IV der FFH-RL sind:

- Breitrand (*Dytiscus latissimus*)
- Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*)
- Eremit (*Osmoderma eremita*)
- Heldbock (*Cerambyx cerdo*)

Breitrand und Schmalbindiger-Breitflügel-Tauchkäfer besiedeln Stillgewässer, ihr Vorkommen kann somit ausgeschlossen werden.

Eremit und Heldbock zählen zu den holzbewohnenden (=xylobionten) Käferarten. Der Heldbock siedelt sich ausschließlich in Stiel- und Traubeneichen an. Diese sind im Satzungsgebiet und dessen näheren Umfeld nicht vorhanden. Optimale Lebensräume des Eremiten sind ältere, sonnenexponierte Laub- /Obstbäume. Essentiell ist das Vorhandensein großer mulmgefüllter Höhlen in den Laubbäumen. Innerhalb des Satzungsgebietes stehen einige Obstbäume, diese sind jedoch sehr jung und weisen keine geeigneten Strukturen auf, die für die Ansiedlung des Eremiten essentiell sind. Eine Betroffenheit streng geschützter Käferarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kann somit ausgeschlossen werden.

→ keine weitere Prüfung erforderlich

Libellen

In Sachsen vorkommende Libellenarten nach Anhang IV der FFH-RL sind:

- Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*)
- Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
- Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*)
- Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*)

Die Arten sind zur Reproduktion auf Stillgewässer oder ständig Wasser führende Fließgewässer angewiesen. Diese sind im Satzungsgebiet und dessen unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden. Das Satzungsgebiet könnte allenfalls sporadisch und eher zufällig als Nahrungshabitat aufgesucht werden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind in diesem Zusammenhang aber nicht zu erwarten, da es sich nicht um eine essentielle Nahrungsfläche handelt.

→ keine weitere Prüfung erforderlich

Schmetterlinge

In Sachsen vorkommende Schmetterlingsarten nach Anhang IV der FFH-RL sind:

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*)
- Eschen-Scheckenfalter (*Euphydryas maturna*)
- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius*)
- Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Die Schmetterlinge sind in ihrer Lebensweise an bestimmte Wirtspflanzen gebunden.

Die Wirtspflanze von Dunklem und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist der Große Wiesenknopf. Diese Pflanze steht auf nährstoffarmen, frischen bis (wechsel-)feuchten Wiesen und ist im Gelände deutlich zu erkennen.

Entscheidend für das Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers ist das Vorhandensein bestimmter Weidenröschen-Arten und von Nachtkerzen. Diese werden von den Raupen als Futterpflanze benötigt. Sie sind an sonnigen, warmen Feuchtstandorten wie Bachufern und Wiesengraben, niederwüchsigen Röhrichten, Flusskies- und Feuchtschuttfuren, jedoch auch an sehr unterschiedlichen Sekundärstandorten, wie an naturnahen Gartenteichen, Weidenröschen-Beständen in weniger feuchten bis trockenen Ruderalfluren, Industriebrachen, Bahn- und Hochwasserdämmen, Waldschlägen, Steinbrüchen sowie Sand- und Kiesgruben zu finden. Die Falter werden dagegen bei der Nektaraufnahme z. B. auf Salbei-Glatthaferwiesen, Magerrasen und anderen gering genutzten Wiesen sowie trockenen Ruderalfluren beobachtet.

Die oben aufgeführten Wirtspflanzen konnten bei der am 03.06.2024 durchgeführten Geländebegehung des Satzungsgebietes nicht gefunden werden. Ein regelmäßiges Vorkommen und somit eine Betroffenheit dieser Schmetterlingsarten kann ausgeschlossen werden.

Vorkommen von Großem Feuerfalter und Eschen-Scheckenfalter sind im weiten Umfeld des Vorhabens nicht bekannt.

→ keine weitere Prüfung erforderlich

6.2.7 Europäische Vogelarten

Im Plangebiet sind nur einige wenige, geringwüchsige Gehölze vorhanden. Im direkten Umfeld des Plangebietes befindet sich aber auch älterer Baumbestand. Die genannten Strukturen bieten potenzielle Niststrukturen bzw. Nahrungshabitate für einige häufige, störungstolerante Arten. Das Vorkommen folgender Gruppen als Brutvögel ist potenziell möglich bzw. wurde im Wirkraum des Vorhabens beobachtet:

- Baumhöhlenbrüter (nur angrenzend an das Plangebiet; häufige Arten, z.B. Buntspecht, Kohlmeise)
- Freibrüter mit Bindung an Einzelbäume und Gehölzbestände (häufig vorkommende, ubiquitäre Arten, z.B. Amsel, Stieglitz)
- Gebüschbrüter der Halboffenlandschaft (häufige Arten, z.B. Gartengrasmücke)

Eine Betroffenheit kann für folgende Brutvogel-Gruppen ausgeschlossen werden, weil keine geeigneten Brutplätze bzw. Lebensraumstrukturen im Wirkraum des Vorhabens liegen:

- Offenlandarten (Brutplätze meist am Boden in der Deckung höheren Bewuchses, benötigen übersichtliches Gelände, u.a. Braunkehlchen, Schafstelze, Feldlerche) - aufgrund der Siedlungsnähe und der nur kleinräumig freien Fläche nicht zu erwarten
- Vogelarten mit Bindung an Gewässer und Gewässersäume, Röhrichtbrüter – ausgeprägte Gewässer und typische Ufervegetation fehlen im Plangebiet und dessen Umfeld
- Brutvogelarten der Wälder

- Greifvögel und frei brütende Eulen – im Plangebiet und dessen Umfeld sind keine Horste vorhanden
- Gebäude- und Nischenbrüter - keine Gebäude vorhanden

→ weitere Prüfung erforderlich: Baumhöhlenbrüter, Freibrüter mit Bindung an Gehölze, Gebüschbrüter der Halboffenlandschaft

6.3 Konfliktanalyse

Für die Arten, für die eine Betroffenheit von den Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, ist eine Prüfung auf das Vorliegen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durchzuführen. Zusammenfassend ist bei Betrachtung der vorliegenden Strukturen und der möglichen Wirkungen des Vorhabens eine Betroffenheit folgender Arten bzw. Artengruppen nicht auszuschließen:

- Fledermäuse
- Europäische Vogelarten: Baumhöhlenbrüter, Freibrüter mit Bindung an Gehölze, Gebüschbrüter der Halboffenlandschaft (häufig vorkommende, ubiquitäre Arten)

Die Prüfung der Verbotstatbestände nach 44 BNatSchG kann durch Beantwortung folgender Fragestellungen verallgemeinert werden:

- Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt bzw. deren Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Entstehen vorhabensbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) – z.B. durch Kollision?
- Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten baubedingt, anlagebedingt und/oder betriebsbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?
- Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder beschädigt?

6.3.1 Fledermäuse

Gefahr des Tötens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Gefahr der Zerstörung/Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Da Fledermäuse Gehölze als Sommer-, Zwischen- oder Winterquartier nutzen, stellen höhlen- oder spaltenreiche Bäume potenzielle Ruhestätten dar. Solche sind im Satzungsgebiet nicht vorhanden. Die hier angepflanzten Obstbäume sind jung und gering dimensioniert. Somit kann ausgeschlossen werden, dass hier Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind. Potenzielle Quartierstrukturen befinden sich im Baumbestand nördlich des Satzungsgebietes. In diese wird allerdings nicht eingegriffen.

Das Satzungsgebiet wird allenfalls als Nahrungshabitat genutzt. Bei der Nahrungssuche sind Fledermäuse mobil und in der Lage, dem Baufeld auszuweichen. Da nur tagsüber gebaut wird, ergibt sich keine bauzeitliche Kollisionsgefahr mit Baufahrzeugen. Mit der Planung werden auch keine Verhältnisse geschaffen, die ein zusätzliches betriebsbedingtes Kollisionsrisiko nach sich ziehen

Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2

Der Tatbestand der Störung ist nur erfüllt, wenn die Störung erheblich ist, d. h. sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störungen verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktion vermindert werden und sich somit der Bestand der lokalen Population dauerhaft verringern kann. Störungen, die die betroffenen Individuen (kurzzeitig) ausweichen können, ohne dass sich negative Auswirkungen auf die lokale Population ergeben, sind nicht relevant (Guidance document Abs. II 36-44, Begründung BNATSCHG-Novelle).

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Gebiet, welches bereits Vorbelastungen durch Lärm- und Lichtemissionen unterliegt, da es an den Siedlungsbereich (Wohnbebauung) anschließt. Fledermauspopulationen, die die angrenzenden Baumbestände nutzen, weisen somit bereits eine Gewöhnung an

diese Verhältnisse auf. Mit der geringfügigen Erweiterung der Wohnbebauung wird keine erhebliche Zunahme dieser Störungen erwartet, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führt.

6.3.2 Baumhöhlenbrüter

Gefahr des Tötens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Gefahr der Zerstörung/Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Innerhalb des Satzungsgebietes befinden sich einige wenige junge Nadel- und Obstbäume. Diese enthalten keine Höhlen. Somit ist auszuschließen, dass im Zuge der Fällung von Bäumen Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfernt und in diesem Zusammenhang Baumhöhlenbrüter verletzt oder getötet werden. Die Arten treten im Satzungsgebiet nur als Nahrungsgäste auf. Als solche sind sie mobil und können temporär dem Baufeld ausweichen.

Betriebsbedingt sind mit dem Vorhaben zur Wohnnutzung keine Risiken verbunden, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (keine signifikante Erhöhung, z.B. durch Kollision).

Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Gebiet, welches bereits Vorbelastungen durch Lärm- und Lichtemissionen unterliegt, da es an den Siedlungsbereich (Wohnbebauung) anschließt. Baumhöhlenbrüter, die die angrenzenden Baumbestände nutzen, weisen somit bereits eine Gewöhnung an diese Verhältnisse auf. Mit der geringfügigen Erweiterung der Wohnbebauung wird keine erhebliche Zunahme dieser Störungen erwartet, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führt.

Störungsempfindliche Arten meiden von vornherein die Nähe des Siedlungsbereiches. Für störungsempfindliche Arten ist mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen.

6.3.3 Freibrüter mit Bindung an Einzelbäume und Gehölzbestände (häufig vorkommende, ubiquitäre Arten)

Gefahr des Tötens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Innerhalb des Satzungsgebietes befinden sich einige junge Nadel- und Obstbäume. Diese könnten als Brutplatz einiger häufiger Freibrüter dienen. So wurde bei einer Ortsbegehung Aktivität eines Amselpaares im Plangebiet beobachtet. Es ist demnach nicht auszuschließen, dass im Zuge der Fällung von Bäumen aktuell besetzte Nester betroffen sind und damit Freibrüter verletzt oder getötet werden.

Zur Vermeidung der Betroffenheit von Tieren am Brutplatz ist für die Fällung die gesetzliche Fällzeiteinschränkung nach § 39 BNatSchG einzuhalten. Die Fällung und Rodung von Bäumen und Sträuchern ist demnach nur innerhalb des Zeitraumes vom 01.10. bis 28.02. erlaubt. Außerhalb der Brutzeit können die mobilen Tiere flüchten. Die Tötung und Verletzung der freibrütenden Vögel können damit vermieden werden.

Betriebsbedingt sind mit dem Vorhaben keine Risiken verbunden, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung, z.B. durch Kollision).

Gefahr der Zerstörung/Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Die Baufeldfreimachung erfordert möglicherweise einige Baumfällungen. Dabei kann es zur Zerstörung von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten freibrütender Vogelarten kommen. Jedoch bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, da nur wenige Gehölze betroffen sind, und ausreichend potenzielle Nistplätze im Umfeld erhalten bleiben.

Die häufig vorkommenden, ubiquitären Arten sind generell keine standort- und nistplatztreuen Arten. Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist

nach LANA 2009² die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzung kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Gehölzbeseitigung und somit Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte innerhalb der Nutzung kann durch die Einschränkung der Zeiten für die Fällung und Rodung vermieden werden. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.

Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2

Bei dem Satzungsgebiet handelt es sich um ein Gebiet, welches von Siedlungsbereichen umgeben ist und somit schon Vorbelastungen durch optische Reize sowie Lärm- und Lichtemissionen unterliegt. Mit der Erweiterung der Wohnbebauung wird keine erhebliche Zunahme dieser Störungen erwartet, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führt.

Zudem führen nach Runge et al 2010³ bei den häufigen, ubiquitären Arten die geringe Spezialisierung sowie der hohe Anteil an geeigneten Habitatstrukturen dazu, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen sehr großflächig abzugrenzen sind und i. d. R. sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbedingte Störungen betreffen daher nur geringe Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung, kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

6.3.4 Gebüschbrüter der Halboffenlandschaft (häufig vorkommende, ubiquitäre Arten)

Gefahr des Tötens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Innerhalb des Satzungsgebietes befinden sich ein Teil einer Gartenhecke (Brombeere, Sprossender Hartriegel), sowie einige Einzelsträucher (Hundsrose). Diese könnten als Brutplatz einiger häufiger Gebüschbrüter dienen. Beispielsweise wurde im Umfeld des Plangebietes revieranzeigendes Verhalten der Arten Gras- und Klappergrasmücke festgestellt. Es ist demnach nicht auszuschließen, dass im Zuge der Rodung von Sträuchern und Hecken aktuell besetzte Nester betroffen sind und damit Gebüschbrüter verletzt oder getötet werden.

Zur Vermeidung der Betroffenheit von Tieren am Brutplatz ist für die Fällung die gesetzliche Fällzeiteinschränkung nach § 39 BNatSchG einzuhalten. Die Fällung und Rodung von Bäumen und Sträuchern ist demnach nur innerhalb des Zeitraumes vom 01.10. bis 28.02. erlaubt. Außerhalb der Brutzeit können die mobilen Tiere flüchten. Die Tötung und Verletzung der freibrütenden Vögel können damit vermieden werden.

Betriebsbedingt sind mit dem Vorhaben keine Risiken verbunden, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung, z.B. durch Kollision).

Gefahr der Zerstörung/Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Die Baufeldfreimachung erfordert möglicherweise die Rodung von Gebüsch. Dabei kann es zur Zerstörung von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebüschbrütender Vogelarten kommen. Jedoch bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, da nur wenige Gehölze betroffen sind, und ausreichend potenzielle Nistplätze im Umfeld erhalten bleiben.

Die häufig vorkommenden, ubiquitären Arten sind generell keine standort- und nistplatztreuen Arten. Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist

² Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung - LANA 2009: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

³ Runge, H., Siman, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Umweltamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080, (unter Mitarbeit von: Louis, H. W., Reich, M., Bernetat, D., Mayer, F., Dohm, P. Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.). – Hannover, Marburg.

die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzung kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.⁴ Die Gehölzbeseitigung und somit Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte innerhalb der Nutzung kann durch die Einschränkung der Zeiten für die Fällung und Rodung vermieden werden. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.

Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2

Bei dem Satzungsgebiet handelt es sich um ein Gebiet, welches direkt an den Siedlungsbereich anschließt und somit schon Vorbelastungen durch optische Reize sowie Lärm- und Lichtemissionen unterliegt. Mit der Erweiterung der Wohnbebauung wird keine erhebliche Zunahme dieser Störungen erwartet, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führt.

Zudem führen nach Runge et al 2010⁵ bei den häufigen, ubiquitären Arten die geringe Spezialisierung sowie der hohe Anteil an geeigneten Habitatstrukturen dazu, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen sehr großflächig abzugrenzen sind und i. d. R. sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbedingte Störungen betreffen daher nur geringe Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung, kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

6.4 Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen

Mit den folgenden konfliktvermeidenden Maßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG vermieden werden:

Tabelle 2: Konfliktvermeidende Maßnahmen

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/ -gruppe
KVM 1	Satzungsgebiet	Fällzeitenregelung Die Fällung und Rodung von Bäumen und Sträuchern ist in Anlehnung an § 39 BNatSchG in der Zeit zwischen <u>1. Oktober</u> und <u>28. Februar</u> durchzuführen. Mit der Maßnahme wird die Tötung/Verletzung von Brutvögeln sowie die Zerstörung von Gelegen im Zuge der Baufeldfreimachung vermieden.	Brutvögel

6.5 Abschließende Bewertung

In der Konfliktanalyse wurde für alle von innerhalb des Satzungsgebietes zulässigen Vorhaben möglicherweise betroffenen Artengruppen nachgewiesen, dass durch die Festsetzungen der Ergänzungssatzung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sowie Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 Vogelschutzrichtlinie eintreten.

Die Prüfung erfolgte dabei so, dass unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen die Populationen der Arten weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. die Voraussetzungen zur Wiederherstellung eines solchen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Damit ist bei konsequenter Beachtung und Umsetzung der erforderlichen Artenschutzmaßnahmen kein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 erforderlich.

⁴ Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung - LANA 2009: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

⁵ Runge, H., Siman, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Umweltamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080, (unter Mitarbeit von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P. Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.). – Hannover, Marburg